

Fabrik - Ordnung
für die Arbeiter der
Beschlägfabrik & Dampfschleiferei
von
Friedrich Gross, jun.
in Hall.



H a l l.
Druck von Otto Fritsch
1877.

- 1) Jeder in der Fabrik angestellte Arbeiter verpflichtet sich durch Eintritt in dieselbe zu gewissenhafter Befolgung nachstehender Dienstregeln.
- 2) Die Arbeitszeit, welche auch Accordarbeiter einzuhalten haben, ist in den 6 Wochentagen folgende:
Von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr,
Von Mittags 1 Uhr bis Abends 7 Uhr.
Diese Zeiten werden durch die Dampfpfeife angezeigt und wer nach 10 Minuten erscheint hat 1 Stunde Abzug.
- 3) Ohne besondere Erlaubniß darf sich derselbe nicht aus der Fabrik entfernen.
- 4) Nach 14 Tagen, während welcher sich der Arbeiter von der Art des Geschäfts und der Arbeitgeber von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters überzeugt hat, wird der Arbeitslohn festgesetzt.
- 5) Zum Vesper wird je Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr eine halbe Stunde abgestellt, was durch die Dampfpfeife bekannt gegeben wird. Außer dieser Zeit ist das Herbeiholen von Lebensmitteln namentlich von geistigen Getränken unterjagt. Im Uebertretungsfalle wird der Besteller und der Ueberbringer mit 20 Pfg. bestraft.

- 6) Derjenige, welcher schlechte Arbeit liefert, wird einem der Beschaffenheit der Arbeit angemessenen Abzuge unterworfen oder er kann angehalten werden, die fehlerhafte Arbeit durch gute wieder zu ersetzen, ohne hiefür Zahlung zu erhalten. Ebenso wird Derjenige bestraft, der fehlerhafte oder zerbrochene Stücke verwendet. Ueberhaupt ist es dem Arbeiter zur Pflicht gemacht, Fehler in Händen habender Stücke anzuzeigen.
- 7) Das „Rauchen“ in der Fabrik während der Arbeitszeit ist unterjagt. Wer betrunken getroffen wird, wird für die Dauer des Tags aus der Fabrik verwiesen und mit 1 Mark bestraft.
- 8) „Blau“ machen wird durchaus nicht geduldet und mit 1 Mark 50 Pfg. bestraft, dagegen wird jedem Arbeiter bei nöthigen Fällen das Wegbleiben von der Arbeit auf sein Ansuchen gestattet, derselbe hat jedoch seine Rückkehr anzuzeigen oder er verfällt in eine Strafe von 40 Pfg.
- 9) Wer aus Muthwillen oder Unachtsamkeit Fensterscheiben oder Sonstiges zerbricht, hat dasselbe zu zahlen.
- 10) Derjenige Arbeiter, der einen Accord übernommen hat, ist gehalten die Zeit des Anfangs und der Beendigung anzuzeigen, bei Vermeidung einer Strafe von 40 Pfg.
- 11) Jedem neuen Arbeiter steht es frei, in den ersten 8 Tagen auszutreten. Ebenso kann derselbe durch den Prinzipal entlassen werden. Bleibt ein Arbeiter, ohne seine Entlassung erhalten zu haben, oder ohne gesetzlichen Grund weg, so hat er keine Ansprüche, auf den ihm zukommenden Lohn.
- 12) Wer Morgens nicht vor 8 Uhr erscheint (d. h. wer nicht vor dem Frühstück in Arbeit ist) wird Montag ausgenommen mit 40 Pfg. bestraft. Wer nach 8 Uhr noch fehlt, wird wie in Paragraph 8 mit 1 Mark 50 Pfg. bestraft.
- 13) Alle Versäumnis-Strafen fallen in die Fabrik-Kranken-Unterstützungs-Kasse.
- 14) Jede Woche (am Samstag Abend 6 Uhr) ist der Zahltag.
- 15) Ohne besondere Verträge ist die Aufkündigungszeit bei Presser, Schleifer, Dreher und Heizer auf 14 Tage und bei Schlosser und Schmiede auf 8 Tage festgesetzt, jedoch kann augenblickliche Entlassung eintreten, in den im Gesetze vorgesehenen Fällen.

Quelle: Stadtarchiv Schwäbisch Hall
ohne Signatur